

Anlage 7 zur Beschlussfassung des Rates am 02.08.2018 über die Anregungen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 2018/127)

Einwender: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 1641, 48636 Coesfeld

Stellungnahme vom: 02.11.2017

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Entwicklung der regionalplanerische bereits als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellten Flächen nördlich und südlich der Wischhausstraße vorgenommen werden.

Zur 49. Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Ich bitte meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 54.2 zu beachten.

*Abdruck der oben genannten Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 54.2:
Sehr geehrte Damen und Herren,*

mit der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung von Wohnbauflächen geschaffen werden.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.2 werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Da das Plangebiet mit seiner westlichen Gebietsgrenze an der freien Strecke der Landesstraße 830 liegt, bitte ich entlang der Landesstraße ein durchgehendes Zu- und Abfahrtsverbot einzutragen und festzusetzen.

Vorhandene Zufahrten im Rahmen der heutigen Nutzung haben Bestandsschutz und bleiben davon unberührt. Bei einer späteren Umnutzung bzw. Neubauten auf dem Grundstück, sind diese Vorhaben über die angrenzende „gemeindliche“ Bahnhofstraße zu erschließen. Das Flurstück 74 (Unterkunft für Asylbewerber) hat bereits eine rückwärtige Erschließung über die Wischhausstraße.

Bundesstraßen und Landesstraßen haben außerhalb von Ortsdurchfahrten in erster Linie die Funktion der Verbindung zentraler Orte. Anbindungen an freie Strecken von bundes- und Landesstraßen schränken die Leistungsfähigkeit und damit die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzlich Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar.

Aus diesen Gründen sind zusätzliche Einmündungen und Kreuzungen an den freien Strecken von klassifizierten Straßen grundsätzlich zu vermeiden.

Die Möglichkeiten rückwärtiger Erschließungen sowie die Nutzung bereits vorhandener Anbindungen stellen daher bei der Abwägung einen besonderen Belang dar.

Ich bitte den Landesbetrieb im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Diese betrifft nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.